

99013001024000, 99013001024000

Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231613234/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000, 99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	adoptieren, Adoptionsvermittler, Beurkundung der Adoption, Adoptionspflege, halb-offene Adoption, Adoptionsurkunde, Annahme Minderjähriger, Adoptivkind, inkognito-Adoption, Adoptionsbeschluss des Familiengerichts, Babyklappe, Adoption, Adoptionsvermittlungsstellen, Adoptivfamilie, Annahme als Kind, Eltern - Adoption, Adoptionsaufhebung, Kind - Adoption, Adoptionsbeschluss des Amtsgerichts, Adoptiveltern

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.11.2020
Fachlich freigegeben durch	JM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1752.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1752.html
Teaser	Die Annahme als Kind (Adoption) wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
Volltext	<p>Nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle und nach Ablauf der Pflegezeit können Sie einen Antrag auf Adoption beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - einreichen.</p> <p>Das Familiengericht prüft den Antrag und spricht – wenn der Antrag sich als zulässig und begründet erweist - im Beschlussverfahren die Adoption aus.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Adoptionsantrag für ein unter 14jähriges Kind beziehungsweise • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des

Modul

Sachverhalt

über 14-jährigen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

- notariell beurkundete Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern

Unterlagen der Annehmenden:

- Nachweise über Verdienst, Vermögen, Schulden
 - Identitätsnachweise (Personalausweis/ Reisepass)
 - Geburtsurkunden
 - Meldebescheinigungen
 - Gesundheitszeugnisse/ärztliche Bescheinigungen
 - Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
 - Fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle
-
- Anhörung/Beteiligung des Jugendamtes falls es keine fachlichen Äußerungen abgegeben hat
-
- Erweiterte polizeiliches Führungszeugnis

Das Familiengericht kann gegebenenfalls weitere Dokumente anfordern.

Voraussetzungen

- Sie wollen ein Kind adoptieren.
 - Sie haben alle erforderlichen Unterlagen für das Amtsgericht wie z. B. den notariell beurkundeten Adoptionsantrag vorliegen.
 - Das Familiengericht wird von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen und prüft das Adoptionsverfahren.

Kosten

- Notargebühren
- Gerichtskosten

Verfahrensablauf

Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, wenden Sie sich zunächst an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle und durchlaufen ein Bewerbungsverfahren. Nach bestandener Adoptionspflegezeit, kann der Adoptionsantrag gestellt

Modul	Sachverhalt
	<p>werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie oder Ihr Notar/Ihre Notarin müssen einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag beim zuständigen Familiengericht einreichen. • Das Familiengericht prüft alle Unterlagen, beteiligt unter anderem die Adoptionsvermittlungsstelle und entscheidet über die Adoption. • Die Adoption des Kindes spricht das Familiengericht durch Beschluss aus. Mit Zustellung dieses Beschlusses ist die Adoption wirksam und unanfechtbar. Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Adoptivfamilie und hat die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind.
Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e) Mindestangabe Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger.</p>
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	<p>Unter <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</p>
Zuständige Stelle	Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Amtsgericht.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Adoption of a child after placement by the youth welfare office, Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt